

# Lieferung einer anderen Sache

§ [434 Abs. 3 BGB](#): Einem [Sachmangel](#) steht es gleich, wenn der [Verkäufer](#) eine andere [Sache](#) ... liefert.

Wird statt der vereinbarten [Sache](#) ein anderer Artikel geliefert, liegt ein [Sachmangel](#) vor. Die sogenannte Aliudlieferung ist gem. § 434 Abs. 3 Alternative [1 BGB](#) eine der sieben Alternativen des Sachmangels.

Liefert der [Verkäufer](#) einen falschen Artikel kann der [Käufer](#) die [Sache](#) annehmen und [Gewährleistungsansprüche](#) geltend machen. Er hat aber auch die Möglichkeit, die Lieferung zurückzuweisen, da sie nicht erfüllungstauglich ist. Er kann jetzt gegen den [Verkäufer](#) nach allgemeinen Leistungsstörungenrecht vorgehen und die [Erfüllung](#) des [Kaufvertrages](#) einfordern. Der [Käufer](#) erkennt den [falsch](#) gelieferten Artikel nicht als [Erfüllung](#) für den [Kaufvertrag](#) an. Der [Verkäufer](#) bleibt weiterhin in der Pflicht, die richtige [Sache](#) zu liefern.

juristi.kon Fachwissen    § [434 BGB](#)